



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 54. Ratssitzung vom 5. Juli 2023

2025. 2023/61

Weisung vom 08.02.2023:

Elektrizitätswerk, Verordnung über den Tarif Ersatzenergie, Totalrevision

Antrag des Stadtrats

Der Tarif Ersatzenergie vom 20. September 2017 (AS 732.332) wird gemäss Beilage (datiert vom 8. Februar 2023) unter dem Titel «Verordnung über den Tarif Ersatzenergie» totalrevidiert.

Referat zur Vorstellung der Weisung /Kommissionsreferent:

Johann Widmer (SVP): Seit dem Jahr 2009 können Grossverbraucher in der Stadt Zürich ab 100 000 Kilowattstunden pro Jahr ihren Lieferanten selbst wählen und mit diesem einen Vertrag über die Stromlieferung abschliessen. Die vorliegende Weisung betrifft keine Haushalte und kleineren Unternehmen, da diese in der Grundversorgung geregelt sind. Wenn ein Vertrag zwischen einem Grosskunden und einem Lieferanten zustande kommt, ist der Grosskunde dafür zuständig, den Vertrag zu verlängern oder einen neuen abzuschliessen. In einigen wenigen Fällen wird das versäumt. Das kann beim Besitzerwechsel in einem Restaurant geschehen, wenn der neue nicht realisiert, dass er den Vertrag übernehmen oder verlängern müsste. In einem solchen Fall endet die Stromlieferung per Vertragsende. Der Kunde sitzt als Folge im Dunkeln. Das darf nicht passieren. Gemäss Ziffer 1.2.4 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und der Energielieferung des Elektrizitätswerks (ewz) müssen alle Kunden mit Strom versorgt werden. Das ewz liefert Energie an Kundinnen und Kunden, die keinen solchen Vertrag haben. In diesem Fall kommt der Tarif «Ersatzenergie» zur Anwendung. Dieser muss vom Stadtrat wiederkehrend genehmigt werden. Das war bisher kein Problem, doch da die Energiepreise in letzter Zeit stark schwankten, musste der Stadtrat beinahe monatlich einen neuen Tarif bewilligen, was einen grossen Mehraufwand bedeutet. Aus diesem Grund hat man eine neue Formel für die Ersatzenergie erstellt. Die Formel berücksichtigt Faktoren wie den Preis auf dem Energiemarkt Schweiz, den Wechselkurs und den Preis für den Herkunftsnachweis. Besonders der Anfang und das Ende der Ersatzenergielieferung wurden in der Kommission diskutiert. Das Ende der Lieferung tritt ein, wenn der Kunde einen neuen Vertrag abschliesst, was möglichst früh herbeigeführt werden sollte. Grosskunden sollten nicht vom Ersatzenergielieferungstarif profitieren und den weiteren Vertragsabschluss hinauszögern können. Der Anfang der Lieferung wurde stark diskutiert. Daraus resultierte der einstimmige Antrag der Kommission für einen neuen Artikel 6, der regelt, wann die Kundinnen und Kunden über die Ersatzenergieverordnung informiert werden. Der bisherige Artikel 6 wird zu Artikel 7. Ebenfalls einstimmig beantragt die Kommission, der neuen Verordnung zuzustimmen und den Stadtrat zu beauftragen, die Verordnung in Kraft zu setzen.



2 / 4

Änderungsantrag
neuer Art. 6

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 6 (Die bisherigen Art. 6 und 7 werden zu Art. 7 und 8):

Art. 6 Erhält die Stadt Kenntnis, dass Kundinnen oder Kunden neu Ersatzenergie beziehen werden, informiert die Stadt diese, soweit bekannt und möglich, umgehend über die Verordnung, spätestens nach fünf Arbeitstagen.

Zustimmung: Referat: Johann Widmer (SVP), Präsidium; Beat Oberholzer (GLP), Vizepräsidium; Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Sibylle Kauer (Grüne), Tanja Maag Sturzenegger (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Ursina Merkler (SP), Carla Reinhard (GLP), Jehuda Spielman (FDP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne), Barbara Wiesmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über den Tarif Ersatzenergie ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über den Tarif Ersatzenergie

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Februar 2023²,
beschliesst:

Geltungsbereich	Art. 1 Die Verordnung gilt für Kundinnen und Kundinnen, die: 2. den Netzzugang im Verteilnetz der Stadt erklärt haben; und 3. keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können.
Tarifzeiten	Art. 2 Für Ersatzenergie gelten folgende Tarifzeiten: a. Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr; b. Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr Sonntag 06.00–22.00 Uhr.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 349 vom 8. Februar 2023.



3 / 4

Produktzusammensetzung	<p>Art. 3¹ Ersatzenergie besteht aus Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit dem Zertifikat «naturemade star».</p> <p>² Die Zusammensetzung und Herkunft der gelieferten Ersatzenergie werden im Folgejahr gegenüber den Kundinnen und Kunden deklariert.</p>
Preis	<p>Art. 4¹ Der Preis für Ersatzenergie berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none">den Monatsmittelwert des Vormonats für den Spotpreis an der Strombörse «EPEX Spot» für die Schweiz (SPOTm [EUR/MWh]);den Monatsmittelwert des Vormonats für den Wechselkurs Franken–Euro der Schweizerischen Nationalbank (FX [Fr./EUR]);den Monatsmittelwert des Vormonats für den Handelspreis für Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert; HKN [Fr./MWh]);die Faktoren 1,67 und 1,27 zur Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedertarif sowie zum Ausgleich der Risiken Verbrauchsprofil und Bezug Ausgleichsenergie;eine Pauschale für das Risiko des Bezugs von Ausgleichsenergie (3.– EUR/MWh). <p>² Er berechnet sich gemäss folgender Formel:</p> <ol style="list-style-type: none">Hochtarif: $(\text{SPOTm [EUR/MWh]} * 1,67 + 3.- \text{ EUR/MWh}) * \text{FX [Fr./EUR]} + \text{HKN [Fr./MWh]}$;Niedertarif: $(\text{SPOTm [EUR/MWh]} * 1,27 + 3.- \text{ EUR/MWh}) * \text{FX [Fr./EUR]} + \text{HKN [Fr./MWh]}$. <p>³ Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.</p>
Lieferanspruch	<p>Art. 5¹ Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star».</p> <p>² Die Stadt kann anstelle von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star» Energie mit gleichwertiger Zertifizierung liefern.</p> <p>Art. 6 Erhält die Stadt Kenntnis, dass Kundinnen oder Kunden neu Ersatzenergie beziehen werden, informiert die Stadt diese, soweit bekannt und möglich, umgehend über die Verordnung, spätestens nach fünf Arbeitstagen.</p>
Ende der Ersatzversorgung	<p>Art. 7¹ Die Versorgung mit Ersatzenergie endet mit der Versorgung durch eine neue Energielieferantin oder einen neuen Energielieferanten.</p> <p>² Die neue Energielieferantin oder der neue Energielieferant meldet der Stadt den Wechsel zehn Arbeitstage im Voraus.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 8 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>

Mitteilung an den Stadtrat



4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat